

IFF e.V., Burchardstraße 22, D-20095 Hamburg

Finanzdienstleistungsreferate der  
Verbraucherzentralen  
Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen,  
Hamburg, Hessen, Mecklenburg-  
Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-  
Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen,  
Arbeitsgemeinschaft der  
Verbraucherverbände

11. August 1997

## **IFF-Leistungen im Rahmen des Service-Vertrages**

Infobrief 47/97

### **Göttinger Gruppe**

#### Sachverhalt

Ein Verbraucher hat bei der Göttinger Gruppe, und zwar der Göttinger Beteiligungs-AG einen sog. „Persönlichen Sachwert-Plan“ abgeschlossen, über 47.880,-- DM. Dieser Betrag sollte in monatlichen Raten über 10 Jahre à 399,-- DM eingezahlt werden und wurde als Altersvorsorge verkauft.

In einem 126-seitigen Emissionsprospekt weist die Göttinger Beteiligungs-AG darauf hin, daß es sich um ein Steuersparmodell handele, bei dem durch 100%ige Verlustzuweisung in den ersten Jahren und erst späterer Gewinnzuteilung ein steuerlich optimiertes Ergebnis erzielt werden könne.

Da der Verbraucher seine Arbeitsstelle verloren hat, kündigte er, nachdem er 3.990,- DM eingezahlt hatte, also nach 10 Monaten, die als stille Beteiligung an der Göttinger Beteiligungs-AG aufgebrachte Summe. Er bekam jedoch nichts mehr zurück, da die Anfangskosten, die insgesamt über 20% der Zeichnungssumme ausmachten, sowie ein Agio von 5%, das auch auf den gesamten Zeichnungsbetrag berechnet wurde, insgesamt eine Forderung der Beteiligungs-AG von 6.840,-- DM ausmachten.

Wohl um nicht selber vor Gericht ziehen zu müssen, erließ die Göttinger Beteiligungs-AG den Restbetrag.

Das umfassende Emissionsprospekt erhält im wesentlichen alle notwendigen Informationen, um die Verflechtung, die Rechtsstruktur sowie Vergütungen und auch Risiken der Gesellschaft erkennen zu können. Was allerdings fehlt, ist ein eigentliches Unternehmenskonzept der Beteiligungs-AG, da in der Überschrift praktisch kein ei-

genes Unternehmensziel angegeben wird und lediglich darauf verwiesen wird, daß neben Steuerersparnis man Möglichkeiten des Kapitalmarktes und stille Unternehmensbeteiligungen sowie Gewinnchancen bei Immobilien und Wertpapieren ausschöpfen möchte.

Der Verbraucher möchte wissen, ob er zumindest seine eingezahlten Beträge zurückerhalten kann.

## Stellungnahme

### **1. Göttinger Gruppe**

Die Göttinger Gruppe ist seit einiger Zeit als unseriöse, rein auf Steuerersparnis angelegte Gesellschaft bekannt. Ihr Kern ist die Securenta AG, deren Chef, Dr. Jürgen Rinnewitz sich bereits mit der Gründung der Zucker & Co. Vermögensverwaltungs-AG, Erlangen, einen Namen gemacht hat. (vgl. CASH vom 01.09.1993, S. 18; Das Wertpapier vom 02.08.1993, S. 52; Das Wertpapier vom 23.07.1993, mit Überschriften wie „Göttinger Gruppe: Lockere Sprüche, dürftige Antworten, billige Tricks“ oder „Der faule Zauber von Securenta und Göttinger Gruppe“.) Zur Göttinger Gruppe gehören inzwischen auch noch die Gutingia Lebensversicherungs-AG sowie die Securenta Bank und die Göttinger Vermögensanlagen AG. Die Anlagen bei dieser Gruppe gehen in die Milliarde. Sie dürften zum Kernbereich des grauen Kapitalmarktes gehören.

### **2. Gerichtsurteil**

Der vorliegende persönliche Sachwert-Plan war bereits Gegenstand zweier Urteile. Das Landgericht Göttingen hat nach einem Bericht in CASH vom 01.05.1995, S. 97 ff. im April 1995 den Pensions-Sparplan wegen Verstoßes gegen die guten Sitten, die „grundgesetzlich geschützte herrschende Wertordnung“, für nichtig erklärt und einem Kläger das eingezahlte Geld aus Bereicherung zugesprochen. Dieses Urteil hatte jedoch keinen Bestand, weil das Oberlandesgericht Celle mit dem Urteil vom 15.05.1996 9 U 40 und 41/95 das Urteil des Landgerichtes Göttingen aufhob, weil das Gericht es tendenziell für ein Problem des Anlegers selber hält, wenn er auf eine solche Konstruktion hereinfällt.

Die Zeitschrift CAPITAL Ost, Heft 8/96, S. 32 hat Zahlen über die Göttinger Gruppe aufgestellt, wonach bei der Göttinger Vermögensanlagen AG 57 Mio. DM Investitionen, 247 Mio. DM Verbindlichkeiten zum 31.12.1995 gegenüberstanden. 83% der Erträge wurden als Verlust an die stillen Gesellschafter weitergereicht.

### **3. Zivilrechtliche Beurteilung**

In der Tat dürfte es schwer sein, mit dem herkömmlichen zivilrechtlichen und aufsichtsrechtlichen Instrumentarium den Machenschaften der Göttinger Gruppe beizukommen. Das voluminöse Prospekt, das einfach die „Fehlinformation“ durch „Überinformation“ schafft, indem sie einfache Leute mit 126 kleingedruckten, sich häufig wiederholenden kreuz und quer stehenden Passagen überfrachtet, enthält letztlich alle Angaben, die notwendig wären, um zu ersehen, wie wenig Chancen das System letztendlich doch bietet. Insbesondere wird darauf hingewiesen, daß (so auf S. 76)

„Sie berücksichtigen (müssen), daß Ihr Kapitalkonto aufgrund der in der Anlaufphase erwarteten Verlustzuweisungen bei nur kurzer Beteiligung voraussichtlich einen Stand von DM 0,-- bzw. einen negativen Stand ausweist. ... Ferner ist im Fall vorzeitiger Beendigung des Vertrages durch Stornierung der zu zahlende Stornierungsaufwand zu berücksichtigen. Dies könnte insgesamt zu Folge haben, daß sie bei vorzeitiger Beendigung Ihrer Beteiligung weniger zurückgezahlt bekommen als sie eingezahlt haben.“

Allerdings wird derselbe Sachverhalt auf S. 70 vollkommen anders dargestellt. Dort heißt es:

„Während Ihrer Plazierungsphase erwartet die Göttinger Beteiligungs-AG eine Verlustphase. ... Hieraus ergibt sich ein doppelter Vorteil. ...“

Als Vorteil wird dann die Steuerersparnis und der merkwürdige Vorteil, daß man später keine höheren Kostenbelastungen mehr habe und dadurch die Gewinne steigen werden, vermerkt. Ob dies tatsächlich eintritt, muß allerdings aufgrund der Meldung in CAPITAL in Zweifel gezogen werden.

Man wird also aufgrund der allgemeinen Prospekthaftung, die der Bundesgerichtshof auch bei nicht dem Kapitalanlagegesetz, dem Wertpapierhandelsgesetz oder dem Börsengesetz unterliegenden prospektpflichtigen Anlagen anwendet, nur schwer zu einem Schadensersatzanspruch nach allgemeinen Grundsätzen kommen.

Auch eine Sittenwidrigkeit des Vertrages kann nicht angenommen werden, da, wie das OLG Celle zu Recht ausführt, bei einer Gesamtbetrachtung der 10-jährigen Laufzeit aus dem Vertrag selber heraus noch nicht ersichtlich ist, daß es sich hier um ein wucherähnliches Geschäft handelt bzw. daß von Anfang an der Verlust geplant gewesen sei. Der eigentlich Geschädigte dieser Gesamtkonstruktion soll ja nach den Wünschen der Göttinger Gruppe der Staat sein.

#### **4. Der FISKUS als Komplize**

Der Staat aber ist offensichtlich willens, sich diese Schädigung gefallen zu lassen. Die Göttinger Beteiligungs-AG weist in ihrem Prospekt wohl zutreffend darauf hin, daß sie keinerlei Aufsicht unterliege, weder der Wertpapieraufsicht, die ja Unternehmensbeteiligungen trotz des Protestes der Opposition ausschließt und den grauen Kapitalmarkt insofern nicht erfaßt, noch der Kreditaufsicht, da es sich nicht um eine Bank handelt, wobei in Zukunft allerdings die Finanzdienstleistungsaufsicht hinzukommen könnte. Natürlich ist auch die Börsenaufsicht nicht zuständig

Der eigentliche Skandal liegt aber dann wohl eher beim Finanzamt. Das Finanzministerium ist der eigentliche Urheber dieses objektiv als Betrugsmodell an Staat und wohl auch Anlegern zu bezeichnenden Unternehmens anzusehen. Es kann nämlich mit gutem Grund angenommen werden, daß der fehlende Unternehmenszweck, wenn man einmal die Beteiligung an einer Beteiligungsgesellschaft nicht gerade als Sinn von Unternehmen ansehen will, seinen guten Grund darin hat, weil der Unternehmenszweck die Vorenthaltung vom dem Staat zustehenden Steuern darstellt.

Wenn das Finanzamt dieses nicht sehen will, und das ganze nicht mit seinem sonst üblich schönen Wort der „Liebhaberei“ belegt, obwohl Gewinne ja praktisch kaum

denkbar sind, dann müssen schon höhere Gewalten die Feder unseres angeblich so armen Fiskus beflügeln. Diese These soll im folgenden durch einige Elemente untermauert werden, die jedoch hier nur in einer sehr vorläufigen und kurzen Prospekt-durchsicht erarbeitet wurden. (Es müßte eigentlich bei 1,6 Milliarden Anlagevolumen einen Auftraggeber geben, der eine adäquate Durchleuchtung des Gesamtsystems durch ein unabhängiges Institut ermöglichen würde, was dann auch so peinliche Urteile wie das des Oberlandesgerichtes Celle ebenso wie die Fußballwerbung des VfB Stuttgart für die Göttinger Gruppe der Öffentlichkeit ersparen würde.)

## 5. Ökonomische Analyse des PSP-Plans

### a) Unternehmensbeteiligung

Üblicherweise muß davon ausgegangen werden, daß ein Unternehmen einen Kapitalbedarf am Markt hat und hierfür entweder Wertpapiere oder Aktien imitiert oder stille Gesellschafter sucht. Um diese zu finden, bedient sich das Unternehmen einer Vertriebsgesellschaft, die dafür Provisionen zumeist vom Käufer aber auch vom Verkäufer der Anteile erhält. Bei der Göttinger Beteiligungs-AG ist es aber genau umgekehrt. Hier ist eine Vertriebsgesellschaft, die Securenta AG, praktisch damit befaßt, sich ein Unternehmen zu schaffen, für das es dann Beteiligungskapital verschafft, wobei letztlich relativ unwichtig ist, was dieses Unternehmen mit dem Beteiligungskapital letztlich anstellt. Im Mittelpunkt steht nämlich die Beschaffung des Kapitals und der mögliche Verdienst, den man dabei haben kann.

### b) Ein-Personen-Unternehmen

Diese Konstellation wird sehr verklausuliert und schwierig auf S. 65 des Prospektes abgehandelt. Danach heißt es: „Die Göttinger Beteiligungs-AG ist mit der Securenta AG, der Göttinger Vermögensanlagen AG, der MSW GmbH und der Datax Datenverarbeitung AG personell verflochten.“ Zentralfigur spielt dabei der Diplom-Kaufmann Dr. Michael Hebig, der wiederum an der Göttinger Gruppe Vermögens- und Finanzholding AG mit 1/5 des Grundkapitals beteiligt ist, die wiederum 87% der Aktienmehrheit der Göttinger Vermögensanlagen AG verfügt, so daß, wie das Prospekt schreibt „Dr. Hebig über seine Beteiligung an der Göttinger Gruppe Vermögens- und Finanzholding AG mittelbar gesellschaftsrechtlich mit der Göttinger Vermögensanlagen AG verflochten ist. Darüber hinaus ist Dipl.-Kaufmann Dr. Hebig mittelbar gesellschaftsrechtlich mit der Datax AG verflochten. Die Göttinger Gruppe Vermögens- und Finanzholding AG sowie die Göttinger Vermögensanlagen AG, an denen Dipl.-Kaufmann Dr. Hebig (un)mittelbar beteiligt ist, halten insgesamt für nominell DM 3,3 Mio. Aktien der Datax AG. Mit der Securenta AG ist er - über ein zweckgebundenes Darlehen - wirtschaftlich verbunden. Darüber hinaus ist er mit der von der Securenta AG mit der Konzeption unterbeauftragten Kanzlei mittelbar wirtschaftlich verbunden.“

### c) Abschöpfungsfirmen um die Gesellschaft

In der im Anhang erfolgten „Darstellung des wesentlichen Vertragswerkes“ erfährt man, daß Dr. Michael Hebig im Vorstand der Securenta AG ist, Aufsichtsratsvorsitzender der Vermögensanlagen AG ist, außerdem noch an anderen Serviceunter-

nehmen der Gruppe wie z.B. Geschäftsführer bei der MSW Medien-Service Werbegesellschaft mbH beteiligt ist.

Bei diesen Gesellschaften wird dann auch deutlich, warum es so lukrativ sein kann, für ein Unternehmen, dessen eigentlicher Zweck im dunkeln bleibt, Beteiligungskapital zu verschaffen.

- Die Securenta AG hat das exklusive Recht, die Göttinger Beteiligungs AG aufzubauen und zu managen, wozu sie die nicht unerhebliche Summe von 2,1% der jeweils wirksam vereinbarten Zeichnungssummen zuzüglich Auslagen und gesetzlicher Umsatzsteuer (S. 111) erhält. Sollte wohl aufgrund irgendeiner Problematik dieses Recht unterbrochen werden z.B. durch einen Konkursverwalter, so erhält sie eine Vertragsstrafe „in Höhe der vereinbarten Vergütung, bezogen auf die Laufzeit von 10 Jahren bei Aktienemissionen bzw. 20 Jahren bei stillen Beteiligungsemissionen“ (S. 111), was eine marktmäßige Orientierung der Vermögensanlage AG von vornherein ausschließt.
- Die Securenta AG kann wiederum einen Unterauftrag an eine Anwaltskanzlei geben, wobei der Name der Kanzlei im Prospekt (aus standesrechtlichen !) Gründen nicht erwähnt wird. 1,9% der rechtswirksam vereinbarten Vertragssummen werden fällig.
- Die stillen Gesellschafter werden nun von der Göttinger Vermögensanlagen AG an die Göttinger Beteiligungs AG weitervermittelt, wodurch wieder geschätzte 238 Mio. DM Provision anfallen sollen.
- Dann gibt es noch einen Anlegerbeauftragten, der mit 3.700,-- DM pro Monat vergütet werden soll und so etwas wie eine Überwachung garantiert.
- Die Securenta AG ist auch mit der Vermittlung von stillen Gesellschaftsverträgen zur Beteiligung an der Göttinger Beteiligungs AG beauftragt, wofür wiederum 458 Mio. DM an Provision für die gesamte Plazierungsphase einkalkuliert werden. Selbstverständlich kann die Securenta AG wiederum Unteraufträge vergeben. Die Securenta AG kann nun wiederum nach Art eines Strukturvertriebes mit ihren Vertriebskoordinatoren Koordinations- und Zuführungsverträge abschließen. Die Provision, heißt es lapidar, „wird Veränderungen unterliegen“. Außerdem darf die Securenta AG wiederum Vertriebszuführungsverträge abschließen, die das Hinzuwerben neuer Vermittler betreffen.
- Schließlich darf die Securenta AG, damit es auch an nichts mangelt, für die Göttinger Beteiligungs AG einen Marketing-Management- und Marketing-Controlling-Vertrag erfüllen, der ihr weitere 43,5 Mio. für die gesamte Phase einbringen soll. Dieser Auftrag ist wiederum an einen dritten weitergegeben, wobei sich das Prospekt über den Vertragsnehmer ausschweigt.
- Die Securenta AG hat wiederum an die GVV Gesellschaft für Vertriebsmanagement und Vertriebskoordination Unteraufträge für das Vertriebsmanagement vergeben.
- Dann darf die Dax AG die Buchführung und ähnliches machen, wofür sie jährlich 0,85% des verwalteten Zeichnungskapitals für die Plazierungsphase und 0,085% für die Zeit danach erhält.
- Damit auch die Anleger gut betreut werden, hat die Göttinger Beteiligungs AG noch die Göttinger Vermögensanlagen AG mit der vollständigen und umfassenden Betreuung der Anleger beauftragt. Dafür fließt noch einmal 0,2% des verwalteten Zeichnungskapitals zuzüglich Auslagen und gesetzlicher Umsatzsteuer ab.

- Da die Göttinger Beteiligungs AG auch noch dringend in den Bereichen des Controlling, des Anlage- und Finanzwesens sowie der Personalplanung und im Versicherungsbereich beraten und betreut werden muß, hat sie die Göttinger Gruppe Vermögens- und Finanzholding AG beauftragt, für die wiederum 43,5 Mio. veranschlagt werden.
- Dieselbe Gruppe darf noch einmal in einem gesonderten Vertrag die Werbung organisieren und erhält dafür 1% der jeweils wirksam vereinbarten Zeichnungssummen.

Überall wird fein säuberlich die Haftung ausgeschlossen bzw. soweit wie möglich reduziert.

Das Prospekt gibt selber an, daß über 20% der Einlagen an diese verschiedenen Gesellschaften in der Anfangsphase abfließen, was zutreffend wohl nur damit verglichen werden kann, daß eine Kuh, der die Anleger zu Fressen geben sollen, damit sie für ein anderes Unternehmen Milch produziert, bereits von vornherein mit einer Reihe von fest installierten Melkmaschinen umgeben ist, die dafür sorgen, daß die Kuh schon nach kurzer Zeit verendet.

Polemisch ausgedrückt kann man dem Fiskus nur dazu beglückwünschen, daß er solche „Steuerwaschanlagen“ in Milliardenhöhe zuläßt, aufrechterhält und damit eine Werbung ermöglicht, die vor allen Dingen Kleinanleger, deren Steuerersparnis allzu gering ist und durch sinnentstellende Versprechen von Altersvorsorge um ihre Ersparnisse bringen kann. Leben, und dies scheint ziemlich sicher, kann von dem ganzen System vor allen Dingen ein eng begrenzter Personenkreis von gewieften Kaufleuten und Rechtsanwälten sowie immerhin ein Vertreterheer, dessen sinnvolle Erwerbsbeschäftigung darin besteht, Geld möglichst schnell kreisen zu lassen.

Man darf über die ersten Berichte des Kreditaufsichtsamtes nach der neueren KWG-Novelle über den schwarzen Kapitalmarkt gespannt sein.

### Ergebnis

Vielleicht kommt man im vorliegenden Fall aber über die Falschberatung des Vermittlers besser zum Zuge. Es ist hier, da ja durch die Arbeitslosigkeit bereits die Zahlung ausgeschlossen war, anzunehmen, daß die steuerlichen Entlastungen nur minimal gegeben waren. Bei Bausparkonstruktionen hat der Bundesgerichtshof aber dann, wenn es offensichtlich auf den Vorteil der steuerlichen Entlastung im wesentlichen ankam, eine Pflicht zur Aufklärung über die tatsächlichen Möglichkeiten der Entlastung gegeben. Ist dies nicht ausreichend erfolgt, so könnte wenigstens wegen dieses Aspektes ein Schadensersatzanspruch entstanden sein, der dann auch auf volle Rückzahlung des eingezahlten Kapitals lauten würde. Für einen solchen Anspruch würde nach der Auge und Ohr-Rechtsprechung des Versicherungssenats des Bundesgerichtshofes auch die Göttinger Beteiligungs AG bzw. die mit der Plazierung beauftragte Securenta AG haften, die ja wohl hier praktisch Alleinvertrieb betreiben.